



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Avenida Núñez de Cáceres No. 11 (e/
Sarasota y Rómulo Betancourt),
Edificio EQUINOX (Piso 6)
Ensanche Bella Vista
Santo Domingo, D.R.
Tel.: + 809 542-8950 / Fax: + 809 542-8961
e-mail: info@santo-domingo.diplo.de

Merkblatt zur Europäischen Erbrechtsverordnung

Seit dem 17. August 2015 gilt die EU-Erbrechtsverordnung, die regelt, welches nationale Erbrecht bei einem Erbfall mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt.

Die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt demnach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies ist zum Beispiel bei einem Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik hat, dominikanisches Erbrecht.

Eine vor dem 17. August 2015 getroffene Rechtswahl, die nach dem Recht des Staates getroffen wurde, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besitzt, bleibt aber auch nach dem 17. August 2015 wirksam.

Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter, zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person kann daher bereits mit dem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt für dauerhaft ins Ausland ziehende Personen, aber auch für solche, die sich nur zeitweise ins Ausland begeben, jedenfalls dann wenn der Aufenthalt dort auf mehr als sechs Monate angelegt ist und der tatsächliche Daseinsmittelpunkt verlagert wird.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts kann schwierig sein. Dies gilt etwa, wenn sich jemand nicht dauerhaft an einem Ort aufhält, sondern beispielsweise im regelmäßigen Wechsel eine Zeit lang in der Dominikanischen Republik und dann wieder eine Zeit lang in Deutschland lebt und enge soziale Bindungen an beiden Orten hat.

Eine Besonderheit besteht dann, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem „Aufenthaltsstaat“ hatte. Liegt eine solche engere Verbindung offensichtlich vor, ist das Recht dieses Staates anwendbar.

Überlegungen zum eigenen Nachlass

Es ist sinnvoll, sich schon heute mit der eigenen Nachlassplanung zu beschäftigen. Überlegen Sie zum Beispiel, wo Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Überlegen Sie, welche Nachlassverteilung Ihren Wünschen entspricht und ob Sie, damit diese eintritt, eine entsprechende Verfügung von Todes wegen treffen (in der Regel heißt das: ein Testament machen) müssen. Sie können im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen ebenfalls eine Rechtswahl für das nationale Erbrecht des Landes der Staatsangehörigkeit treffen.

Ein formgültiges Testament kann nach deutschem Recht als eigenhändiges oder öffentliches Testament (vor einem Notar) errichtet werden. Für ein eigenhändiges Testament bedarf es einer eigenhändig und unterschriebenen Erklärung, in der Zeit und Ort angegeben werden sollten.

Ein einmal formgültig errichtetes Testament bleibt formgültig. Errichtet z.B. ein deutscher Staatsangehöriger in Deutschland ein formgültiges Testament, findet dann das dominikanische Erbrecht Anwendung, weil er zu seinem Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Dominikanischen Republik hatte, bleibt das deutsche Testament formgültig.

Wenn Sie unsicher sind: Lassen Sie sich beraten!

Das Wichtigste zuletzt: Nachlassfragen können sehr kompliziert sein. Wenn Sie unsicher sind, zum Beispiel, ob Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in der Dominikanischen Republik oder in Deutschland ist oder wenn Sie sonstige Fragen in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben, lassen Sie sich unbedingt von spezialisierten Anwälten oder Notaren beraten!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass deutsche Auslandsvertretungen keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen dürfen.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.